ERKLÄRUNGEN

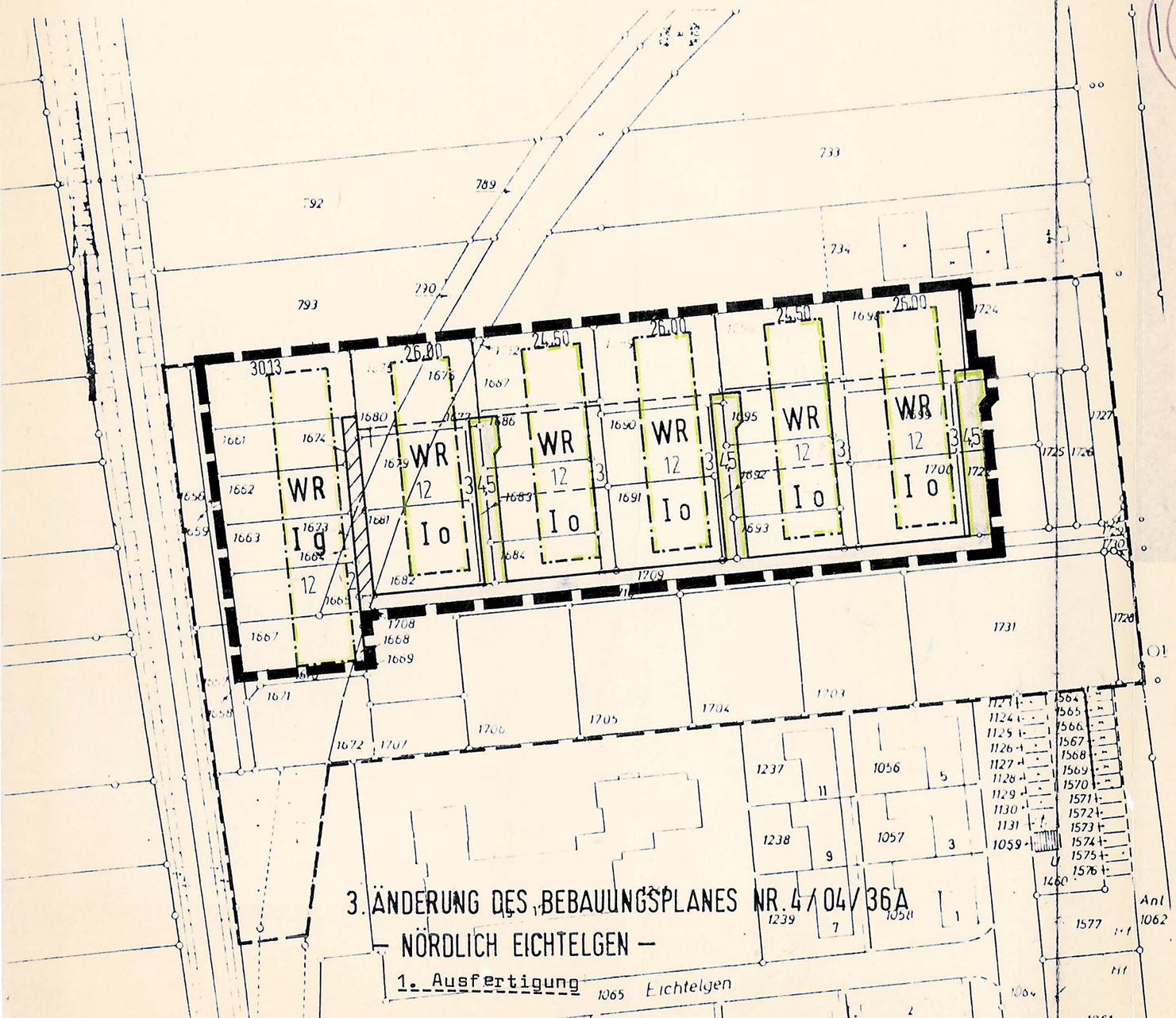
▬ ▬	PLANGEBIETSGRENZE
— — · —	BAUGRENZE
WR	REINES WOHNGEBIET
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
o	OFFENE BAUWEISE
▭	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
▨	FUSSWEG

3.1 Garagen können auf der Grundstücksgrenze errichtet werden.

3.2 Zur Straße hin ist eine undurchsichtige Einfriedigung von 1,85 m Höhe mindestens zwischen Haus und Garage bzw. westl. Grundstücksgrenze zu errichten. Sie muß nicht auf der Grundstücksgrenze stehen.

3.3 Erker sind nur dann zulässig, wenn sie eine lichte Öffnung von 1,5 m nicht überschreiten. Bei mehreren Erkern muß der Abstand untereinander mindestens 1,0 m betragen.

3.4 Die Dachneigung beträgt 45 - 48°



Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 01.10.1986 die im Bebauungsplan in Grün eingetragenen Änderungen gemäß den §§ 2, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1985 (BGBl. I S. 1144), und den §§ 4 (1) und 28 (1 g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475/ SGV NW 2023) als Satzung beschlossen.

Lübbecke, den 02.10.1986

STADT 16 LÜBBECKE

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Die beschlossene Planänderung ist am 29.10.1986 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der geänderte Bebauungsplan ständig während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Veröffentlichung rechtsverbindlich geworden.

Lübbecke, den 30.10.1986 Der Bürgermeister

STADT 16 LÜBBECKE